

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Eva Maria Schneider-Gärtner, fraktionslos

**Vereinbarkeit eines Kalifats mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Aussage des Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), dass das Kalifat eine „denkbare Staatsform“ sei, war nach den hier vorliegenden Erkenntnissen Teil einer Antwort auf die Frage eines Journalisten nach der Strafbarkeit einer entsprechenden öffentlichen Forderung (Einführung eines Kalifats). Der Formulierung des BfV-Präsidenten war nach hiesiger Interpretation jedoch nicht die Aussage zu entnehmen, dass die Staatsform Kalifat unter dem Grundgesetz in Deutschland für verfassungsrechtlich möglich gehalten würde (siehe Video der Bundespressekonferenz anlässlich der Veröffentlichung des Verfassungsschutzberichtes 2023 am 18. Juni 2024, <https://www.youtube.com/live/M341Nnup124> sowie „Kontext wichtig – Verfassungsschutzchef betont Strafbarkeit von Gewaltaufrufen“, abrufbar unter: <https://dpa-factchecking.com/germany/240627-99-551771/>).

Der Landesregierung liegt über den bloßen Begriff „Kalifat“ hinaus keine weitergehende Beschreibung vor, die sie ihrer Beantwortung zugrunde legen kann. Konsens dürfte hinsichtlich des Begriffs Kalifat zumindest insoweit bestehen, als darunter eine theokratische islamische Staatsform zu verstehen ist, die eine Personalunion vom obersten religiösen und weltlichen Führer vorsieht.

Der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Thomas Haldenwang (CDU), äußerte in einem Interview, dass das Kalifat eine „denkbare Staatsform“ sei. Diese Aussage wirft Fragen bezüglich der Vereinbarkeit eines Kalifats mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland auf. Vor diesem Hintergrund sind nähere Informationen der Landesregierung erforderlich, um die Position des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu diesem Thema zu klären und die Auswirkungen solcher Äußerungen auf Mecklenburg-Vorpommern zu untersuchen.

1. Inwieweit hält die Landesregierung ein Kalifat für eine denkbare Staatsform für die Bundesrepublik Deutschland und das Land Mecklenburg-Vorpommern?

Die Landesregierung sieht die Staatsform eines Kalifats weder als ein denkbares Modell für die Bundesrepublik Deutschland noch für das Land Mecklenburg-Vorpommern an.

2. Sieht die Landesregierung eine grundsätzliche Vereinbarkeit eines Kalifats mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und den spezifischen verfassungsrechtlichen Anforderungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern?

Die Staatsform eines Kalifats ist nach Auffassung der Landesregierung weder mit den Maßgaben des Grundgesetzes zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung noch mit den spezifischen verfassungsrechtlichen Anforderungen der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu vereinbaren.

3. Welche verfassungsrechtlichen Anforderungen müsste nach Ansicht der Landesregierung ein Kalifat erfüllen, um mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Einklang zu stehen?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Die Staatsform eines Kalifats ist insbesondere nicht mit den Anforderungen des Grundgesetzes an die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, an das Prinzip der freien Wahlen wie auch an den Grundsatz der religiösen Neutralität des Staates in Deckung zu bringen. Zudem wird eine generelle Unvereinbarkeit der Staatsform Kalifat mit der Garantie der grundgesetzlichen Freiheitsrechte gesehen, die im eindeutigen Gegensatz zu den in einem Kalifat gültigen islamischen Prinzipien der Unterordnung des Individuums unter die religiösen Gebote stehen.

4. Inwiefern gibt es in Mecklenburg-Vorpommern aktuell Organisationen bzw. Gruppierungen, die die Errichtung eines Kalifats fordern?

Die Einführung eines Kalifats ist eine Zielvorstellung von Islamisten verschiedener Strömungen und Ausrichtungen. Auch die Vertreter des Salafismus als der zahlenmäßig größten islamistischen Strömung in Mecklenburg-Vorpommern streben gemäß ihrer Ideologie letztlich danach, ein Kalifat als politische Herrschaftsform einzuführen.

Öffentliche Forderungen nach Einführung eines Kalifats durch islamistische Gruppierungen oder Einzelpersonen im Land Mecklenburg-Vorpommern sind der Landesregierung nicht bekannt.

5. Wie hat sich das Personenpotenzial, das ein Kalifat in Mecklenburg-Vorpommern fordert, in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.